

**Einfache Anfrage Lehmann-Rorschacherberg / Bischofberger-Thal / Warzinek-Mels:
«Bundesgerichtsurteil vom 20. Juli 2018: Pflegefinanzierung – Kantone müssen für die
Restkosten vollständig aufkommen**

Mit Urteil vom 20. Juli 2018 hat das Bundesgericht aufgrund einer Klage im Kanton St.Gallen entschieden, dass im Gegensatz zur bisherigen Praxis die öffentliche Hand – je nach Gesetzgebung Kanton oder Gemeinden für die Restkosten neben den Beiträgen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im stationären und ambulanten Bereich aufkommen müssen. Bisher haben die Kantone sogenannte Höchstansätze festgesetzt. Darüber hinaus wurden die Pflegekosten durch die öffentliche Hand nicht vergütet und entsprechend weiterbelastet. Dieser Bundesgerichtsentscheid ist für die Leistungserbringer sowie für die Seniorinnen und Senioren positiv zu bewerten.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welches sind die finanziellen Auswirkungen für die öffentliche Hand (Kanton, bzw. Gemeinden, je nach kantonaler Gesetzgebung) aufgrund dieses Bundesgerichtsurteils?
2. Wie (Kompetenz Regierung / Kompetenz Kantonsrat) und in welcher Frist werden die kantonalen Gesetze und Verordnungen angepasst?
3. Wie wirkt sich das Bundesgerichtsurteil auf die Tarifgestaltung gegenüber den Kundinnen und Kunden bei der Spitex sowie den Bewohnerinnen und Bewohner in den Alters- und Pflegeheimen aus?»

26. September 2018

Lehmann-Rorschacherberg
Bischofberger-Thal
Warzinek-Mels